

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0338

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.10.2000

### Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich L50804 Berufsschule Oberösterreich

#### Norm

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs2; PSchOG OÖ 1992 §51 Abs3;

#### **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/10/0337 E 9. Oktober 2000

## Rechtssatz

Nach § 51 Abs 3 OÖ PSchOG 1992 hat der Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung die Wirkung, dass die - nach der Schulsitzgemeinde zuständige - Bezirksverwaltungsbehörde zur bescheidmäßigen Festsetzung der laufenden Schulerhaltungsbeiträge ermächtigt ist. Diese Ermächtigung besteht unabhängig davon, ob die beeinspruchte Zahlungsaufforderung zurückgenommen oder durch eine andere ersetzt worden ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auch keineswegs an die in der Zahlungsaufforderung bekannt gegebene Kopfquote in dem Sinne gebunden, dass keine höhere Kopfquote festgesetzt werden dürfte als in der Zahlungsaufforderung. Vielmehr hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Schulerhaltungsbeiträge nach Maßgabe des von ihr festgestellten Sachverhaltes festzusetzen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100338.X01

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at